Bekanntmachung der einfachen Ausschreibung Nr. 19/90 EG

(90/C 48/12)

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 486/90 vom 27. Februar 1990 [1] hat die Kommission im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführende Verkäufe von Weinalkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates [2] aus Beständen der spanischen, der französischen und der italienischen Interventionsstelle eröffnet.

Die Lagerorte, die Alkoholmenge und die analytischen Merkmale des Alkohols sind unter Titel XI aufgeführt.

Die Bieter müssen den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen [3] und der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 der Kommission [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 141/90 [5], zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen und insbesondere den nachstehenden Vorschriften nachkommen.

I. Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 400 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

   Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote sind bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, zu hinterlegen oder durch Einschreiben an diese Anschrift zu senden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 19/90 EG Alkohol GD VI-E-3 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen" einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. *Die Angebote müssen bis spätestens 20. März 1990 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.*

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

   a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 19/90 EG,

   b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,

   c) die Gesamtheit der Verpflichtungen und Erklärungen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 sowie den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols.

6. Jedem Angebot ist der von einer der nachstehenden Interventionsstellen bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit für die jeweilige Angebotsmenge beizufügen:

   entweder

   SENPA, Beneficiencia 8, E-28004 Madrid — Tel.: 522 29 61 — Telex: 23427 SENPA — Telefax: 5219832

   oder

   SAV im Auftrag der ONIVINS, Zone Industrielle, Avenue de la Ballastière, BP 231, F-33505 Libourne Cedex — Tel.: 57 51 03 03 — Telex: 572025 — Telefax: 57250725

   oder

   AIMA, Via Palestro 81, I-00185 Roma — Tel.: 47 49 91 — Telex: 620331, 620252, 613003 — Telefax: 4453940, 4953940.

   Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol für die Mengen, die sich im Besitz der jeweiligen Interventionsstelle befinden.

7. Die im Rahmen der Alkoholausschreibungen zur Umrechnung in Landeswährung anzuwendenden Kurse sind die am Tag vor der Bekanntmachung der einfachen Ausschreibung Nr. 19/90 EG geltenden und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1876/89 der Kommission [6], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 444/90 [7], veröffentlichten Kurse.

II. Proben und Prüfung des Alkohols

1. Interessenten können bei den betreffenden Interventionsstellen gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten, französischen Franken bzw. italienischen Lire von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

   Die je Interessent und je Behältnis gelieferte Menge darf jedoch 5 Liter nicht überschreiten.

2. Die Interventionsstellen erteilen auf Anfrage alle erforderlichen Auskünfte über die Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols.

[1] ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1990, S. 5.
[2] ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.
[4] ABl. Nr. L 178 vom 24. 6. 1989, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1990, S. 23.
[6] ABl. Nr. L 188 vom 1. 7. 1989, S. 1.
[7] ABl. Nr. L 49 vom 26. 2. 1990, S. 1.

III. **Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

1. Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 444/90 aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

2. Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und den betreffenden Interventionsstellen übermittelt.

   Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagnehmers.

IV. **Zuschlag**

Den Zuschlag erhält der Bieter, der das günstigste Angebot abgegeben hat. Werden mehrere Angebote zu gleichen Preisen unterbreitet, so entscheidet das Los.

Die Kommission unterrichtet jeden Bieter unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein, ob seinem Angebot der Zuschlag erteilt wurde oder nicht. Sie unterrichtet auch die Interventionsstellen, in deren Besitz sich der Alkohol befindet.

V. **Zuschlagserklärung**

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 30 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol nach.

VI. **Übernahme**

Die Übernahme des Alkohols aus den Lagern der Interventionsstellen erfolgt gegen Vorlage eines Übernahmescheins, den die betreffenden Interventionsstellen nach Bezahlung der entsprechenden Mengen ausstellen.

VII. **Zahlung**

Der Zuschlagsempfänger zahlt den betreffenden Interventionsstellen den Preis des zu übernehmenden Alkohols spätestens am Tag vor der Aushändigung des Übernahmescheins.

VIII. **Verspätete Übernahme**

Die Folgen einer verspäteten Übernahme des Alkohols für die Freigabe der Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse dargelegt sind.

IX. **Sicherheiten**

Die Sicherheiten werden gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen, insbesondere den Artikeln 14, 16, 33 und 34 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 444/90, geleistet und freigegeben.

X. **Termin für die Verwendung des Alkohols**

Die Verwendung des zugeschlagenen Alkohols muß innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Übernahme abgeschlossen sein.

XI. EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 19/90 EG

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Alkoholart
1. FRANKREICH	Société Verniers BP 629, Route de Cuxac 11106 Narbonne		117 047	35 + 36	neutraler Alkohol
	Sogestrol 76700 Gonfreville d'Orcher		17 931	35 + 36	Rohalkohol
	Insgesamt		134 978		
2. SPANIEN	Tarancón	A 2 A 3 A 8 D 1	25 807 26 189 26 065 9 939	35 + 36 35 + 36 35 + 36 35 + 36	neutraler Alkohol neutraler Alkohol neutraler Alkohol neutraler Alkohol
	Insgesamt		88 000		
3. ITALIEN	Kronion Soc. Coop. a.r.l. Sciacca (AG)		17 300	39	Rohalkohol
	Dist. G. Di Lorenzo Pontevalleceppi (PG) — Mag. Pontenuovodi Torgiano (PG)		28 643	39	neutraler Alkohol/ guter Geschmack
	— Mag. Pontevalleceppi (PG)		30 000	35	Rohalkohol
	Bonollo SpA Formigine (MO)		60 138	39	Rohalkohol
	(Mag. Anagni paduni (FR))		24 100	39	neutraler Alkohol/ guter Geschmack
	Dist. DCA Ascoli Piceno		16 841	36	guter Geschmack
	Insgesamt		177 022		
	Total		400 000		